

RS Vwgh 1985/9/13 84/08/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1985

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §500

ASVG §502 Abs4

Rechtssatz

Es ist zwischen einem "abgeleiteten" Begünstigungstatbestand einer Auswanderung (nämlich einer Auswanderung, die ihren Grund nicht in der eigenen Verfolgung, sondern in der verfolgungsbedingten Auswanderung eines Dritten hatte, mit dem der Begünstigungswerber familienrechtlich oder familienhaft verbunden war, Hinweis auf E vom 23.5.1962, 2191/59) und einem Begünstigungstatbestand auf Grund eigener Verfolgung zu unterscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984080017.X01

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at